



Sitzung des Stadtrates am 30.09.2026

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Entwicklung der Hilfen für junge Volljährige seit 2016 (§ 41 SGB VIII)

Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02964

TOP:

Antwort der Verwaltung:

Der § 41 SGB VIII regelt den Hilfsanspruch junger Erwachsener mit der Zielsetzung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung. Im Klartext heißt das, hier sollen jungen Erwachsene Fähigkeiten zur selbstständigen Lebensführung vermittelt werden, die bei normalem Umfeld und normaler Entwicklung im Elternhaus bei jedem gleichaltrigen jungen Menschen unserer Gesellschaft als selbstverständlich und verselbständigt vorausgesetzt werden

Wir möchten dazu wissen:

1. Wieviel Fälle gab es in den Jahren seit 2016? (bitte in Jahresscheiben und Geschlecht angeben!)

Für 2016 sind keine verwertbaren Daten vorhanden, da das Fachverfahren 2016/2017 gewechselt wurde. Die Darstellung aller Hilfen zur Erziehung nach §§41ff inkl. Unbegleitete minderjährige Ausländer erfolgt auf Grundlage der Landesstatistik (inklusive Unsicherheiten auf Grund möglicher Anwenderfehler).

Hilfen nach §§41 ff.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
männlich	196	284	219	141	128	124	139	154	165
ambulant	63	125	112	63	45	41	58	77	83
stationär	133	159	107	78	83	83	81	77	82
weiblich	55	78	91	81	80	86	102	102	121
ambulant	26	30	37	39	40	41	48	54	61
stationär	29	48	54	42	40	45	54	48	60
Gesamtergebnis	251	362	310	222	208	210	241	256	286



2. Bitte weisen Sie hier die unter 1. genannten Doppelzählungen aus, die sich aufgrund mehrjähriger Förderung ergeben. (bitte in Jahresscheiben, Geschlecht und Trennung ambulant und ggf. amtliche Unterbringung angeben!)

Hilfen nach §§41 ff. die jeweils auch im Vorjahr aktiv waren	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
männlich	56	106	109	69	54	61	64	60	68
ambulant	12	30	48	25	18	15	23	26	32
stationär	44	76	61	44	36	46	41	34	36
weiblich	13	34	34	36	32	35	47	42	57
ambulant	8	12	7	17	13	15	20	18	28
stationär	5	22	27	19	19	20	27	24	29
Gesamtergebnis	69	140	143	105	86	96	111	102	125

3. Wie viele Wochenstunden Betreuung wurden hier pro Fall im Durchschnitt aufgewandt? (bitte in Jahresscheiben und Trennung ambulant und ggf. amtliche Unterbringung angeben!)

Es können nur die an die Landesstatistik gemeldeten Stunden ausgegeben werden – das ist dann die Menge an Fachleistungsstunden (FLS)/Woche, wie sie als letztes in dem Jahr an die Statistik gemeldet wurden und können von der Stundenhöhe im Verlauf der Hilfe abweichen.

Durchschn. FLS/Woche zum Zeitpunkt der Meldung an die Landesstatistik	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
ambulant	4,63	4,41	4,29	4,53	5,46	5,57	6,13	5,76	5,38

Hier sind nur die ambulanten Hilfen ausgewiesen, da die Betreuung bei stationärem Wohnen integriert ist.

4. Wie hoch waren hier die Kosten gesamt und im Durchschnitt? (bitte in Jahresscheiben angeben!)

In der folgenden Tabelle sind die Monatskosten über alle Fälle gemittelt.

durchschn. Monatskosten inklusive Beihilfen	2017	2018	2019	2020	2021
ambulant	815,86	744,82	804,43	842,79	890,23
stationär	3.128,34	3.469,94	3.318,49	3.549,33	4.056,02

durchschn. Monatskosten inklusive Beihilfen	2022	2023	2024	2025
ambulant	1.117,31	1.032,12	1.076,04	1.140,63
stationär	4.027,13	4.352,67	4.531,84	5.393,19

In der folgenden Tabelle sind die Gesamtkosten im IST dargestellt.

2018	2019	2020	2021
3.720.017,26 €	4.303.887,85 €	4.252.096,29 €	5.305.234,96 €
2022	2023	2024	2025
5.729.373,40 €	5.161.095,49 €	5.303.555,55 €	7.621.420,20 €



5. Sind neben sozialpädagogischer Begleitung weitere Dienstleistungen durch Dritte erbracht worden? Wenn ja, welche, durch wen und in welchem Umfang? (bitte in Jahresscheiben angeben!)

Ambulante Hilfen enthalten nur die sozialpädagogische Begleitung, stationäre Hilfen enthalten sozialpädagogische Begleitung, Unterkunft und lebensnotwendige Ausgaben, wie Ernährung usw. Weitere Dienstleistungen sind nicht bekannt.

6. Welche Kosten sind dabei zusätzlich entstanden? (bitte in Jahresscheiben angeben!)

Keine.

7. Bitte beschreiben Sie anhand beispielhafter Musterfälle, wie sich die Betreuung und Erziehung prinzipiell in den wesentlichen Fallgruppen gestalten.

Die meisten Hilfen nach §41 entstehen aus den Hilfen nach §34. Mit der Volljährigkeit ist dann ein eigenständiges Leben ohne Hilfe noch nicht möglich. Dabei sind junge Menschen, die nie ein eigenständiges Leben führen können von denen zu unterscheiden, die nur entwicklungsverzögert sind.

Die erste Gruppe geht dann ab dem 21. Lebensjahr an den Fachbereich Soziales über und ist verhältnismäßig klein. Die zweite Gruppe hat Entwicklungsverzögerungen, teils weil die Hilfe spät begonnen hat oder individuelle Dispositionen dazu führen. Das Ziel ist Verselbstständigung.

8. Wie viele Monate oder Jahre beträgt der durchschnittliche Betreuungszeitraum?

In den Hilfen nach §41 höchstens 3 Jahre in Abhängigkeit vom Hilfeprozess.

9. Wann endet eine Betreuung, wer entscheidet darüber, wer beantragt diese, wer wirkt mit, in welchen Intervallen gibt es dokumentierte Betreuungs- und Abschlussberichte

Eine Hilfe nach §41 endet nach dem Gesetz mit dem 21. Lebensjahr. Es gibt allerdings ein paar Ausnahmen. Abschlussberichte gibt es am Ende von Hilfen. Die Hilfeplanung findet i. d. R. alle 6 Monate statt. Bei Hilfen für junge Volljährige beantragt diese der junge Mensch selbst und kann sie auch jederzeit beenden.

An die Mitwirkungsbereitschaft eines Erwachsenen werden höhere Anforderungen gestellt, so dass auch einige Hilfen durch den Fachbereich Bildung beendet werden.

10. In wie vielen Fällen lebten ein oder mehrere leibliche Kinder im Haushalt?

Kinder sind in Hilfen nach §41 eine Ausnahme, da ja hier der Volljährige betrachtet wird.

Katharina Brederlow
Beigeordnete